

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am 10.09.2007	Nr. 17
--------------	---	--------

Inhaltsangabe

- 49. Bürgerbrief zum Straßenausbau Königstraße – Ost zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße in Bornheim S. 102
- 50. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2007; Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs S. 106
- 51. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 48. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Öffentliche Auslegung S. 109
- 52. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg / Öffentliche Auslegung S. 111
- 53. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 2. Änderung Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 113
- 54. Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises über die Offenlage von Antragsunterlagen mitsamt Umweltverträglichkeitsstudie betr. Vorhaben zur Gewinnung von Kiessand in Bornheim, Bleibtreustraße S. 115

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Mittwoch, den 19.09.2007, 19.30 Uhr alle Bürgerinnen und Bürger von Hemmerich ein. Die Veranstaltung findet in dem Restaurant „Zum Schützenhof“ statt.

Weitere Dialog-Veranstaltungen finden am 10.10.2007 in Bornheim (Johann-Wallraf-Schule), 22.10.2007 in Waldorf (Restaurant „Zum Dorfbrunnen“), 14.11.2007 in Sechtem (Wendelinus-Schule) und am 28.11.2007 in Widdig (Mehrzweckhalle des städtischen Kindergartens) statt.

1. Bornheimer Energietag:

Die Stadt Bornheim veranstaltet am Sonntag, den 14. Oktober 2007 von ca. 11:00 bis 18:00 Uhr ihren ersten Energie-Tag auf dem Gelände des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums. Der Energie-Tag soll dazu beitragen, die Effizienz des Energieeinsatzes zu steigern und verstärkt für den Einsatz regenerativer Energien zu werben. Die Veranstaltung wird Handel, Handwerk und Versorgern aus dem Energiebereich sowie Finanzdienstleistern, Beratungsstellen und ehrenamtlich zum Thema Engagierten die Möglichkeit der Präsentation bieten und allen interessierten Bornheimerinnen und Bornheimer als Informationsplattform offen stehen.

Zur ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Frau Schumacher (Durchwahl -212) von der Steuerungsunterstützung oder an Herrn Dr. Paulus von der Stabsstelle Umwelt und Agenda (Durchwahl -308).

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

49.

Bürgerbrief zum Straßenausbau Königstraße – Ost zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße in Bornheim

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat den Straßenausbau der Königstraße im Abschnitt zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße beschlossen. Auf der Grundlage dieser Ausbauplanung erfolgt der Straßenausbau im o. a. Ausbauabschnitt. Die ausführende Firma Frauenrath aus Heinsberg beginnt ab dem 10. September 2007 mit der Baustelleneinrichtung und dem Aufbau der Verkehrlenkungsmaßnahmen sowie ab ca. 13. September 2007 mit den Ausbaurbeiten. Für die Straßenbauarbeiten sind gemäß Bauzeitenplan der Fa. Frauenrath ca. 14 Monate Gesamtbauzeit vorgesehen, Schlechtwettertage sind darin nicht enthalten und können die Bauzeit gegebenenfalls verlängern.

Um die Zu- und Abfahrt der Feuerwehr, der Post, zum Kindergarten und auch zum Baustoffhandel der Firma Schilling zu gewährleisten, werden die Arbeiten abschnittsweise durchgeführt. Zur Beschleunigung der Ausbaurbeiten wird voraussichtlich auch zeitgleich in zwei angrenzenden Bauabschnitten gearbeitet. Die Befahrbarkeit der Anliegergrundstücke wird während der gesamten Bauzeit weitestgehend sicher gestellt. Während der gesamten Bauzeit wird der Verkehr durch Einrichtung einer Einbahnstraße aus Richtung Secundastraße in Fahrtrichtung Siefenfeldchen/Roisdorf geleitet. Für die entgegengesetzte Fahrtrichtung werden entsprechende Umleitungsstrecken ausgeschildert, so dass der Innenstadtbereich von Bornheim für die gesamte Dauer der Baumaßnahme aus beiden Hauptfahrtrichtungen angefahren werden kann. Der Ausbau der Fahrbahn, der Gehwege und sonstiger Nebenanlagen erfolgt unter halbseitiger Sperrung der Königstraße beginnend ab Siefenfeldchen Richtung Secundastraße (hangseitig) und wird auf der Gegenseite ab Secundastraße bis Rilkestraße (talseitig) fortgesetzt. Die Asphaltbetondeckschicht (sog. Verschleißdecke) zwischen dem vorhandenen Kreisverkehr Secundastraße und dem geplanten Kreisverkehrsplatz an der Einmündung Siefenfeldchen wird erst nach Fertigstellung aller Bauabschnitte hergestellt. Im Zuge des Ausbaues wird auch eine neue Beleuchtungsanlage installiert. Zur optimalen Ausleuchtung werden die Lampen zum Teil wechselweise auf beiden Straßenseiten aufgestellt.

Gemäß der vom Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss des Rates der Stadt Bornheim beschlossenen Ausbauplanung wurde im Ausbauabschnitt eine Baumbepflanzung mit alleartigem Charakter vorgesehen. Aufgrund des gutachterlich festgestellten, zum Teil sehr schlechten Allgemeinzustandes einiger Bäume, sowie den aus dem tiefbautechnischen Eingriff resultierenden Beeinträchtigungen, muss leider

eine Vielzahl der vorhandenen Bäume gerodet werden. Soweit die durch den Ausbau bedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich der Standsicherheit und Verkehrssicherheit einen Baumerhalt zulassen, werden die in Frage kommenden Bäume nach Möglichkeit erhalten. Diese werden dann einer Standortsanierung unterzogen und in die Baumallee integriert. Sollte ein Baumerhalt nicht möglich sein, sind gemäß Ausbaubeschluss Ersatz- und auch Neupflanzungen an diesen oder anderen Standorten vorgesehen.

Folgender Bauablauf ist vorgesehen.

1.) Südliche Straßenseite (Hangseite)

- von Secundastraße bis Aeltersgasse
- von Aeltersgasse bis ehemaliges Bürgermeisteramt (Kindergarten)
- von Bürgermeisteramt bis Servatiusweg

2.) Nördliche Straßenseite (Talseite)

- von Secundastraße bis Fa. Schilling
- von Fa. Schilling bis Schillerstraße
- von Schillerstraße bis Siefenfeldchen

3. Kreisverkehr Siefenfeldchen

- nördliche Hälfte (talseitig)
- südliche Hälfte (hangseitig)

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten werden nach Fertigstellung aller Bauabschnitte in der dann anschließenden Pflanzperiode, voraussichtlich Herbst/Winter 2008/2009, durchgeführt.

Falls die Bebauung bzw. die Einfriedigungsmauer angrenzender Grundstücke nicht an die Straße grenzt, erfolgt die Straßenbegrenzung zu den Grundstücken durch einen Kantenstein, dessen Rückenstütze aus Beton ca. 15 cm auf dem Anliegergrundstück steht. Zur Herstellung dieser Stützkonstruktion ist ein Arbeitsraum von rd. 50 cm erforderlich. Vorhandene Befestigungen werden dabei aufgenommen und wieder hergestellt. Eventuell erforderliche Höhenangleichungen von Eingängen und Einfahrten werden bauseits im technisch erforderlichen Umfang durchgeführt, darüber hinausgehende Angleichungen liegen ausschließlich in der Zuständigkeit der Grundstückseigentümer. Falls Sie beabsichtigen, nach der Ausschachtung der Gehwegbereiche, Abdichtungsarbeiten an Ihren Gebäuden durchzuführen, so möchte ich Sie bitten, diese möglichst frühzeitig der Bauleitung oder dem Bauführer der Firma Frauenrath mitzuteilen, damit diese Arbeiten in den Bauablauf einkalkuliert werden können und Ihnen für einige Tage der freigelegte Bereich zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Um nach Fertigstellung der Straße Aufbrüche infolge von noch herzustellenden Grundstücksanschlüssen (Gas, Wasser, Kanal, Strom, Telefon usw.) zu vermeiden, möchte ich Sie ferner bitten, diese Arbeiten nach Möglichkeit während der Baumaßnahme - somit für Sie auch kostengünstiger - durchführen zu lassen und wie zuvor beschrieben der Bauleitung frühzeitig mitzuteilen.

Die Entwässerung der Straße erfolgt im Quergefälle in die seitlich im Längsgefälle verlaufenden Pflasterrinnen mit Ableitung in den Mischwasserkanal. Die Begrenzung des Gehweges zur Fahrbahn erfolgt durch einen Rundbordstein 18/22 cm, mit ca. 8 – 9 cm Höhendifferenz. Wegen der besseren Befahrbarkeit wird dieser in Bereichen von Grundstückszufahrten auf 4 – 5 cm abgesenkt bzw. wird der Höhenversprung zwischen Fahrbahn und Gehweg durch überfahrbare Rampensteine überbrückt. Die Gehwegbereiche sowie der kombinierte Rad-/Gehweg auf der südlichen Seite werden in

Pflasterbauweise befestigt. Frisch verlegte Bord- und Rinnenanlagen können während der Materialaushärtung für ca. drei Tage nicht überfahren werden.

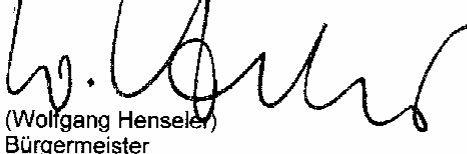
In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis, dass die Entwässerung privater Grundstücksflächen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen darf. Das auf den privaten Flächen anfallende Regenwasser muss auf dem Grundstück, ggf. über die privaten Kanalhausanschlüsse, in den vorhandenen Hauptkanal entwässert werden. Dies trifft auch für Grundstücksflächen (Zufahrten und Zugänge, private Stellplätze) zu, die direkt an den Gehweg angrenzen.

Bei einer vor dem Ausbau durchgeführten Untersuchung des Mischwasserkanals und der Kanalhausanschlüsse durch TV-Inspektion wurden an einigen Stellen starke Schäden festgestellt. Diese Schäden werden während der Durchführung der Straßenbauarbeiten beseitigt. Der Mischwasserkanal wird mittels Innensanierung repariert. Einige Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum werden im Zuge des Straßenausbaues saniert. Die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Regionalgas Euskirchen GmbH Co. KG als Betreiberin des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bereits informiert.

Die Bauarbeiten bringen zwangsläufig einige Unannehmlichkeiten für die Anlieger mit sich. Die Beteiligten werden sich bemühen, die während der Bauzeit auftretenden und unvermeidbaren Behinderungen und Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Für den Fall, dass die Straße während des Ausbaues für Müllfahrzeuge nicht passierbar ist, werden die Müllgefäße am Abfuhrtag innerhalb des betroffenen Abschnittes von der Baufirma eingesammelt, an den nutzbaren Fahrweg transportiert und nach Entleerung zu den Anliegern zurückgebracht. Hierfür sollten die Müllgefäße von den Benutzern mit der jeweiligen Hausnummer deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Damit Sie sich mit evtl. Wünschen und Beschwerden sowie Anträgen gleich an die richtige Stelle wenden können, finden Sie als Anlage beigefügt eine Auflistung Ihrer Ansprechpartner.

Bornheim, den 04.09.2007



(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister

Liste der Ansprechpartner:

- Bauleitung** und örtliche Bauüberwachung: Ingenieurbüro Zwettler & Müllen, Müldorfer Straße 29, 53229 Bonn, Tel. 0228/430823, Bauleiter Herr Zwettler
- Bauausführung:** Fa. Frauenrath, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg
Bauführer Herr Jansen, Tel. 02452/189 250
Schachtmeister Herr Joerißen, Tel. 0152/01503282
- Stadt Bornheim:** Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Straßenbau,
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Herr Seipel, Tel. 02227/93 2025
- Stadt Bornheim:** Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Straßenverkehr,
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Herr Pieck, Tel. 02227/93 20 34
- Vermessung:** Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dipl. Ing.
Gerd Langendonk, Steinerstr. 52, 53225 Bonn,
Tel. 0228/421350
- Kanal/Abwasser:** Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9,
53881 Euskirchen, Herr Biebighäuser, Tel. 02251/708 - 230
- Gas-/Wasserversorgung:** Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9,
53881 Euskirchen, Herr Hohscheid, Tel. 02251/708 - 222
- Fernmeldeanlagen:** Deutsche Telekom AG, TNL Düren, BBN 25,
Bonner Talweg 110, 53098 Bonn,
- Stromversorgung:** RheinEnergie AG, Betriebsstätte Merheim
Ostrmerheimer Str. 555, 50606 Köln
Herr Mühmel, Tel. 0221/178 4729
- Straßenbeleuchtung:** RheinEnergie AG, Kompetenzzentrum Anlagen
Öffentliche Beleuchtung/ Herr Braun, Tel. 0221/178 4676
-

50.

Stadt Bornheim
Haushalt 2007

Haushaltssatzung
Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom ____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	61.590.856 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.462.462 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.555.058 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.858.165 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.411.600 EUR
---	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.560.000 EUR
---	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im **Haushaltsjahr 2007** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.575.000 EUR** festgesetzt.

Stadt Bornheim
Haushalt 2007

Haushaltssatzung
Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wurde mit Kassenkreditsatzung vom 10.03.2006 auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 18.12.2006 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 399 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

Im Entwurf aufgestellt:
Bornheim, den 24.08.2007

Im Entwurf bestätigt:
Bornheim, den 27.08.2007

gez. Bursch
(Kämmerer)

gez. Henseler
(Bürgermeister)

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2007 liegt mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 450, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat in der Sitzung vom 30.08.2007 vorgelegt. Während der Dauer des Beratungsverfahrens besteht die

Stadt Bornheim
Haushalt 2007

Haushaltssatzung
Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



Möglichkeit der Einsichtnahme; das Beratungsverfahren endet voraussichtlich mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2007 in der Sitzung am 08.11.2007.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

11. September 2007 und zwar bis einschließlich 28. September 2007

beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Fachbereich 3 - Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, 04.09.2007

(Henseler)
Bürgermeister

51. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 48. Änderung in der Ortschaft Walberberg
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.04.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (48. Änderung).

Die 48. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel statt Wohnbaufläche für einen Bereich der begrenzt wird durch die L 183, die Frongasse, den Zisterzienserweg und die Parzellen Flur 14 Nrn. 521 und 522 in der Gemarkung Walberberg.

Am 30.08.2007 beschloss der Rat den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 6 der Begründung)
- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchung

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 18.09.2007 bis 19.10.2007 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 06.09.2007

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 48. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:10000

—— Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

52. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg /
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 30.08.2007 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 15 in der Ortschaft Walberberg öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Südosten durch die Frongasse und das Flurstück 105/3, im Südwesten durch das Flurstück 586 und den Zisterzienserweg, im Nordwesten durch die Flurstücke 521 und 522 und im Osten durch die L 183 begrenzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 18.09.2007 bis 19.10.2007 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

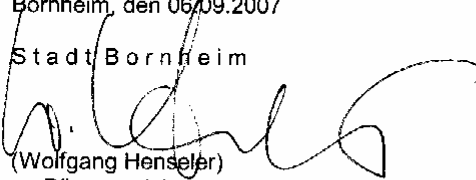
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

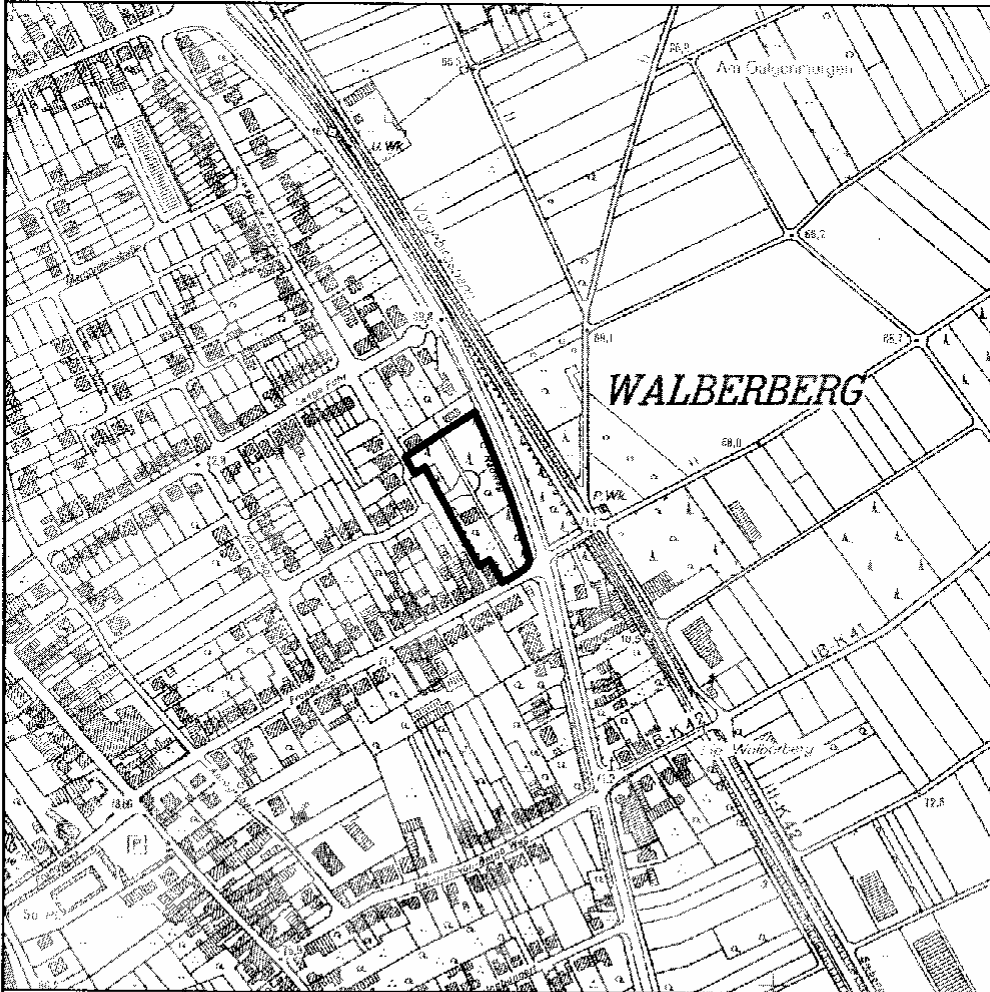
Bornheim, den 06.09.2007

Stadt Bornheim

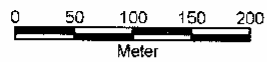

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Wb 15 in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte



Grenze des Geltungsbereichs

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

53. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 2. Änderung
Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 30.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten zu ändern (2. Änderung).

Die 2. Änderung umfasst einen Bereich südlich der Schottgasse, westlich der Kirchstraße und nördlich des Krankenhauses.

In gleicher Sitzung beschloss der Rat gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 18.09.2007 bis 19.10.2007 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

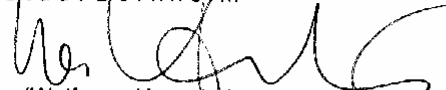
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 06.09.2007

Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

**Übersichtskarte zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Me 02**

in der Ortschaft Merten



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

— Grenze der 2. Änderung
des Me 02

54.

Bekanntmachung

auf Veranlassung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises über die Offenlage von Antragsunterlagen mitsamt Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG, Bornheim, beantragte beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Genehmigung nach dem

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abtragungsgesetz - AbtrG -) in der Fassung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), zuletzt geändert am 19.06.2007 (BGBl I S. 235), in Verbindung mit dem
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Das beantragte Vorhaben sieht in Bornheim, Bleibtreustraße, auf den Grundstücken

Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 31 (tlw.), 41 – 45, 46 (tlw.) sowie 50 - 52

die Gewinnung von Kiessand im Wege der Erweiterung einer vorhandenen Trockenauskiesung, d.h. ohne Freilegung des Grundwassers, vor.

Die geplante Erweiterung soll eine Tiefe von ca. 8 m erreichen und etwa zwei Jahre lang betrieben werden. Nach Abschluss der Auskiesung wird das Gelände größtenteils wieder verfüllt und als Biotopentwicklungsfläche sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche hergerichtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 6 AbtrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet als wesentliches Element die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.

Das Vorhaben wird hiemit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

in der Zeit vom 17.09.2007 bis 16.10.2007 einschließlich während der
allgemeinen Besuchszeiten
montags bis mittwochs von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr und
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr
beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Stabsstelle Umwelt und Agenda,
Zimmer 403, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 13.11.2007) bei der oben angegebenen Auslegungsstelle oder beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer A 7.21, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, unter Angabe des Aktenzeichens 66.03-02.01.03/2003-00149 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne,
- die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen nicht erforderlich sind, werden diese auf dessen Verlangen unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders. Eventuell durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten (Fahrtkosten, Verdienstaussfall und dergleichen) können nicht erstattet werden.

Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen werden in einem noch fest zu setzenden Termin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem Beteiligten freigestellt.

Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Vorstehende Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 05.09.2007

STADTBORNHEIM


Wolfgang Henseler
Bürgermeister